

schaft und den totalitären Charakter der Leistungs-ideologie erkenne.

Im Abschlußreferat zum Thema „Unterwegs zu Leitlinien für kirchliches Handeln in Arbeitswelt und Wirtschaft“ skizzierte der Linzer Diözesanbischof *Maximilian Aichern*, was aufgrund von Konzils- und Synodentexten, päpstlichen Dokumenten und zahlreichen Gesprächen mit Unternehmern, Arbeitnehmern und mit Fachleuten der kirchlichen Soziallehre heute aus kirchlicher Sicht zur Arbeitswelt und zur Verantwortung der Kirche und der Christen in ihr gesagt werden kann: daß Arbeit und Wirtschaft im Dienst der Menschen stünden, daß Arbeit ein Grundwert menschlichen Lebens sei, bei dem die Menschenwürde gewahrt sein müsse, daß durch die Arbeit eine menschenwürdige Bedarfsdeckung zu erfolgen habe usw.

Verständlich, daß diese Pastoraltagung nicht nur in den kirchlichen Medien breiten Niederschlag gefunden hat, sondern auch starkes Echo in den profanen Medien bis hin zum Fernsehen fand.

Von den Teilnehmern wurde vor allem dankbar anerkannt, daß hier so offene Diskussionen geschehen und eine Fülle von wichtigen Problemen zur Sprache gebracht werden konnten. Wenn die Gespräche bisweilen emotional aufgeladen waren, zeigte das den Anteil an persönlichem Engagement, das viele Teilnehmer mitbrachten. Manchmal mußte man allerdings an die bei der Begrüßung ausgesprochene Warnung denken, daß Feindbilder leicht gezeichnet sind, aber kaum jemanden einen Schritt weiterbringen, sondern daß nur das geduldige Aufeinanderhören, Miteinandersprechen und das Wissen um die Verantwortung miteinander und füreinander helfen könne. Man kann hoffen, daß das Thema Arbeitswelt aus der kirchlichen Diskussion der nächsten Jahre, und zwar auf allen Ebenen, von der Pfarre bis zur Bischofskonferenz, nicht mehr verschwindet.

Praxis

Leo Karrer

Das staatskirchliche System in der Schweiz und sein Einfluß auf das pastorale Wirken der Kirche

Eine Rechenschaft über Geld und Geist bzw. über die Ambivalenz kirchlicher Verwaltung und Bürokratie kann leicht in die Spannung und in den Gegensatz von „Geld oder Geist“ geraten. Angesichts der Macht von Geld auf unser Verhalten und Werten und angesichts der Wirkung von Verwaltung und Apparat in der Gestaltung des persönlichen und gesellschaftlichen Lebens ist diese Spannung – wie die Geschichte immer wieder zeigt – auch leicht zu verstehen. Diese Ambivalenz kennzeichnet durchaus auch das Verhältnis des staatskirchlichen Systems zu den pastoralen Strukturen und Prozessen. Dabei würde man es sich zu einfach machen, das beiderseitige Verhältnis in die Gegensätze wie „Institution – lebendige Gemeinde“, „Bürokratie – Prophetie“, „Amt – Charisma“, „Zentralismus – Basis“, „Kontrolle – Freiheit“ und „Geld oder Geist“ zu pferchen.

Ein Blick auf das filigranhaft wirkende Verhältnis zwischen dem staatskirchenrechtlichen System und den pastoralen bzw. kirchlichen Strukturen in der Schweiz kann gegenüber solchen Vereinfachungen der Sichtweise zur Vorsicht mahnen.

Aber ebenso bedenklich ist die helvetische Tendenz, das staatskirchliche System pragmatisch zu handhaben und seine Tücken und Gefahren unbewacht zu lassen.

I. Zur staatskirchlichen Situation in der Vielfalt der Schweiz

1. Kaum durchschaubare Vielfalt auf engem Raum

Es mag widersprüchlich klingen. Aber über die kleine Schweiz und über die Kirche Schweiz lassen sich auf wenigen Seiten schwerlich generelle Angaben machen. – Um das kirchliche Leben in diesem Land verstehen zu können, ist ein Blick auf die

Spannung zwischen Einheit und Vielfalt dieses Landes nötig.

Auf der einen Seite entstand aufgrund der sprachlichen, politischen, religiösen und kulturellen Buntheit und Unterschiede ein politisches System, das Basisdemokratie mit der unvergleichlich hohen Autonomie der Kantone und vor allem der Gemeinden und Durchschaubarkeit sichern will, eine Konsensdemokratie mit Milizparlament, Milizarmee und möglichst „dauerhafter“ Regierungskoalition. Auf der anderen Seite steht die wirtschaftliche Entwicklung, die weniger demokratisch und transparent erfolgt. Hinzu kommt, daß die territoriale Demokratie zusehends mit einer funktionalen Demokratie konfrontiert wird, weil die wirtschaftlichen, ökologischen und manche gesellschaftlichen Probleme (wie z. B. Mobilität, Medien, internationale Systeme . . .) mit dem Instrument einer nach unten verlagerten territorialen Demokratie nicht mehr zu lösen sind. Zwischen dem Willen, möglichst „Herr im eigenen Haus zu sein“, und der Wirklichkeit der internationalen Verflechtungen gibt es Spannungen bis hin zu Zerreißproben.

2. Das staatskirchenrechtliche Gewand

a) Spiegelbild der Gesellschaft

Die staatskirchlichen Institutionen auf Gemeinde- und Kantonsebene sind auf weite Strecken Spiegelbilder des staatlichen Lebens. Auf dem Gebiet der Kirchengesetzgebung sind die Kantone frei bis auf einige wenige Schranken der Bundesverfassung, die vor allem die Garantie der Gewissens- und Religionsfreiheit betreffen. Grundlage der Kantone sind jedoch die Gemeinden mit ihrer Autonomie, was sich auf sehr verschiedene Ordnungen des kirchlichen Lebens auswirkt (nicht nur von Kanton zu Kanton ist alles anders, sondern oft auch von Gemeinde zu Gemeinde). – In der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts entwickelten sich unterschiedliche Systeme von Kirchgemeinden: Grundsätzlich umfassen sie die Gesamtheit der Konfessionsangehörigen einer oder mehrerer ziviler Gemeinden. Es sind nicht kirchliche, sondern staatskirchenrechtliche Gebilde, die das Kirchenvermögen verwalten (mit eigener Steuerhoheit) und je nach Kanton auch weitere Rechte haben wie z. B.

Anstellung von Organisten, Küstern, Seelsorgern/innen und vor allem auch die Wahl, Wiederwahl oder Abwahl des Pfarrers . . .¹ Zwei Merkmale des schweizerischen Staatskirchenrechts sind somit zusammenzufassen:

– Mit der öffentlich-rechtlichen Anerkennung werden die Angehörigen einer bestimmten Konfession zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zusammengefaßt. Die Körperschaften sind territorial gegliedert in Kirchgemeinden, sodann in Kirchgemeindeverbänden (in größeren Städten) oder landeskirchlichen Verbänden (kantonale Synoden). Die Grundlage von Landeskirchen wie Kirchgemeinden ist somit staatlich, ihre Zwecksetzung jedoch kirchlich.

– Alle Kantone haben als Ausfluß der bundesrechtlichen Garantie der Glaubens- und Gewissensfreiheit einen sogenannten inneren Bereich offengelassen, in dem der Staat sich nicht einmischet. Dieser Bereich umfaßt in jedem Fall Fragen der kirchlichen Lehre, des Kultus, der Seelsorge und der Diakonie. In den äußeren Belangen, wie Organisation im einzelnen, Verwaltung, Finanzen, teils Ordnung des Ämterwesens, ist eine staatliche Hoheit gegeben. Insbesondere im Maß der Intensität dieser staatlichen Hoheit unterscheiden sich die kantonalen Gesetzgebungen.

b) Ein Faktor für Stabilität und Kontinuität
Schon aufgrund dieser wenigen Daten ist einleuchtend, daß – wohl im Unterschied zu den Kirchenordnungen in anderen Ländern – das staatskirchenrechtliche Gewand in der Schweiz einen gewichtigen Faktor für Stabilität und Kontinuität darstellt. Im Vergleich dazu sind die kirchlich-pastoralen Institutionen wie z. B. die Pfarrei, regionale oder kantonale Arbeitsstellen wie u. a. für Katechese, Jugendarbeit, Sozialarbeit, Erwachsenenbildung, Ehe- und Lebensberatung sowie Stabsstellen im Bereich der Bischofskonferenz (Pastoralplanungskommission, Justitia et Pax etc.) eher von dynamischer Potenz. Das ist m. E. im Sinne einer vergleichenden Pastoral nicht unerheblich. – Überdies ist

¹ Bis jetzt habe ich keine neue Literatur ausfindig machen können, die bis ins Detail informieren würde.

nicht zu übersehen, daß aufgrund dieser in langer Geschichte gewachsenen Besonderheit für die über drei Millionen Katholiken/innen (unter zur Zeit 6,5 Millionen Einwohnern) sich manche Charakteristika ausgebildet haben, die für die gesellschaftliche Situation der Schweiz durchaus typisch zu nennen sind und die sich im kirchlichen Raum entsprechend niedergeschlagen haben und spezifisch zeigen.

c) Verankerung der Parochialstruktur

Dabei ist an die föderalistische („partikularistische“) Grundstruktur und Denkweise zu erinnern, wodurch die straff gebietskörperschaftlich ausgerichtete staatskirchliche Organisation die Pfarrei erst recht in ihrer „Boden-ständigkeit“ festigt, was die Parochialstruktur stärker verankert als z. B. in der Bundesrepublik. Damit hängt zusammen, daß sich im Verlaufe der Zeit die „untere“ Ebene (Kirchgemeinde bzw. Pfarrei) im Vergleich zur höheren Ebene (Bistum, Bischofskonferenz) differenzierter und eigenständiger konsolidieren konnte, zumal der Schweizer „die da oben“ (z. B. öffentliche Hand) gerne sehr knapp hält, kleinräumig eine möglichst große Eigenständigkeit wahrt und in seinem demokratischen Alltag die Kosten scharf nach ihrem Nutzen kontrolliert. – Auch für die Kirche zeigt sich parallel zur funktionalen „Demokratie“ die wachsende Bedeutung gesamtschweizerischer und sprachregionaler Stabsstellen, Kommissionen und Einrichtungen (Fastenopfer, Caritas, Medien etc.). – Für die Kirche Schweiz offenbart dies, daß sie Mühe hat, gesamtschweizerisch kritisch-prophetisch präsent zu sein und auf dieser Ebene für ihre Anliegen Öffentlichkeit herzustellen, weshalb sie auch im Ausland bis an punktuelle Ereignisse kaum wahrgenommen wird.

Des weiteren ist das störungsfreie Gleichgewicht der Kräfte und Interessen für die meisten ein „Herzansliegen“, wodurch es jene schwer haben, die den „lieben Frieden“ stören oder Fragen stellen. Damit verbindet sich der wohl unbestrittene und durch die Verhältnisse notwendige Sinn des Schweizlers für die praktischen Seiten des Handelns beim Verfolgen seiner Interessen. Damit einher geht der Argwohn gegenüber allen zentralistischen Tendenzen, aber ebenso gegen-

über Theorielastigkeit und Ideologieüberhang. Ein deutscher Pfarrer äußerte sich mir gegenüber einmal dahingehend, daß er froh darüber wäre, daß seine Kollegen in der Schweiz nicht so „überbau-anfällig“ seien. Das scheint man schon früh begriffen zu haben, wird doch berichtet, daß den zu den Alten Eidgenossen entsandten päpstlichen Legaten jeweils gesagt worden sei: „Bisogna lasciar gli Svizzeri negli loro usi ed abusi“, das heißt: „Man muß die Schweizer bei ihren Bräuchen lassen, aber auch bei ihren Mißbräuchen.“ – Und dann ist auch die Kirche Schweiz von einer Art geschichtlicher Unschuldsmentalität geprägt, die für das Land auffällig ist. Aufgrund der stetigen Aufwärtsentwicklung des Landes seit 150 Jahren – ohne die schrecklichen Zusammenbrüche dieses Jahrhunderts auf dem eigenen Territorium – drängt sich sozusagen keine Vergangenheitsbewältigung unmittelbar auf. Dieses geschichtliche Unschuldgefühl und die vergleichsweise wirtschaftlich gute Lage (kaum Arbeitslosigkeit . . .) und Neutralität bewirken in mancher Beziehung bedenkliche Formen der Problem-Bewußlosigkeit².

3. Staatskirchenrechtliche Organisation – Pastoral

Von diesem skizzierten Hintergrund her ist im folgenden die Frage zu stellen, wie sich das zweipolige Verhältnis zwischen staatskirchenrechtlicher Organisation und dem pastoralen bzw. kirchlichen Leben auswirkt. In Kurzform: Wie spielt die Kooperation von staatskirchlicher Kirchgemeinde und kirchlicher Pfarrei bzw. von kantonalkirchlichen Synoden und Bistum, die formal klar getrennt sind, aber von den Mitgliedern der Pfarrei bzw. des Bistums und der Kirchgemeinde bzw. Kantonalkirche her eine gemeinsame Basis finden³? – Zudem: Der Ausdruck „Gemeinde“ für Pfarrei, wie er in den letzten Jahrzehnten selbstverständlich geworden ist, hat es in der Schweiz insofern schwerer, als „Gemeinde“ durch die zivile und staatskirchenrechtliche Bedeutung und durch ihr alltägliches Gewicht in einem föde-

² Vgl. L. Karrer, Ist unser Katholizismus prophetisch bewußtlos?, in: Schweizerische Kirchenzeitung 155 (1987) 97–102.

³ Vgl. ders., Kirchliche Gemeinden. Die Entwicklung in der Schweiz vor dem Hintergrund des staatskirchlichen Gewandes, in: Bibel und Liturgie 61 (1988) 101–108.

realistischen System rein emotional schon zu sehr besetzt ist.

II. Bedenkliches und Bedenkenswertes dieses zweipoligen Spannungsverhältnisses

1. Zwischen Parkinson'schem Gesetz und administrativer Entlastung

Vor dem Hintergrund der verwaltungstechnischen Rationalisierung und der allgemeinen Zunahme an Mobilität in den vergangenen zwei Jahrzehnten hat sich auch in den Kirchgemeinden und in den Kantonalkirchen die Tendenz in Richtung eines administrativen Übergewichts gegenüber pastoralen Gesichtspunkten entwickelt. Dies ist in der Schweiz weniger in kleinen Kirchgemeinden, sondern eher dort feststellbar, wo sich mehrere Kirchgemeinden zu Groß- oder Gesamtkirchgemeinden zusammengeschlossen haben – mit dem sogenannten Großen Kirchenrat als Legislative und dem Kleinen Kirchenrat als Exekutive.

Formal stehen sich die Entscheidungsebenen in baulicher, finanzieller und administrativer sowie in personeller Hinsicht⁴ und die praktische Seelsorge in den Pfarreien, in der Spezialseelsorge (Jugendseelsorge, Katechetische Arbeitsstelle, Krankenhauspastoral etc.) und in den Verbänden und Vereinen gegenüber. Die staatskirchliche Verwaltung zieht nach ihren eigenen Gesetzen Büros und einen ganzen Troß von Mitarbeitern/innen nach sich, wodurch die Anonymität – vor allem für die Jugendlichen und die Ausländer – und die Undurchsichtigkeit der Entscheidungsprozesse eher zunehmen.

Die staatskirchlichen Organe indes nur als Drahtverhau für das Leben und die Phantasie in den Pfarreien taxieren zu wollen, verkennt leicht die Tatsache, daß durch sie eine große verwaltungsmäßige Entlastung der Seelsorger/innen erfolgt und manche – pastoral gesehen „sekundäre“ – Verantwortung auf mehrere Schultern verteilt wird.

Zudem liegt in diesem System eine im Unterschied zum katholischen Kirchenrecht doch erheblich dezentralisierte Verlagerung der Kompetenzen an die Basis. So ist das System

⁴ Wobei die Seelsorger/innen grundsätzlich nur mit der *Missio canonica* des Bischofs wählbar sind.

in der Schweiz – im Vergleich zum Diözesan-Kirchensteuersystem in der Bundesrepublik Deutschland – stabiler und in etwa behender, wenn es z. B. um die Anstellung neuer Seelsorgerkategorien (Frauen und Männer als Jugendseelsorger, Sozialarbeiter, Erwachsenenbildner, Katecheten, Pastoralassistenten . . .) geht und die Finanzierung und Planung solcher Stellen an die Basis verlagert sind.

2. Zwischen zwei Kirchenleitungen?

Das Verhältnis zwischen den staatskirchlichen Behörden (Kirchenrat, Kirchenpflege . . .) und den pastoral Verantwortlichen (Pfarrer, Seelsorgeteam, Pfarreirat, Kantonaldekan, Bischof . . .) schafft vor allem auf der Pfarreebene gewisse Parallelisierungen. Wenn lebendige Gemeinden bzw. Kirche sich als Lebensraum für eine Hoffnungspraxis von Menschen verstehen, die im Glauben an Jesus Christus unterwegs sind und die von dieser geschenkten Hoffnung her ihr persönliches und gesellschaftliches Leben zu gestalten bemüht sind, dann wird verständlich, daß Kirche nicht durch die Anerkennung des Staates geschieht und daß nicht der staatskirchliche Rahmen definiert, was Kirche ist und wie lebendige Gemeinde glaubwürdig zu verwirklichen ist. Trotz der formal klaren Grenzziehung gibt es aber in der Praxis eine Osmose der beiden Bereiche. – Bis zu einem gewissen Grad ist es verständlich, daß die staatskirchlichen Behörden nicht nur in Finanz- und Baufragen in Erscheinung treten, sondern bei der Budgetierung für pastorale Vorhaben (z. B. Schulung des Pfarreirates . . .) und vor allem in Personalfragen interessiert mitentscheiden und damit inhaltliche Schwerpunkte setzen und Prioritäten treffen. – Vor allem in Kantonen mit einer stärker katholischen und geschichtlich gewachsenen genossenschaftlichen Tradition gibt es durchaus gewisse Kontrolltendenzen, die an einen „Josephinismus eidgenössischer Prägung“ erinnern. Nachdem aber der Staat sich eher zurückzieht und Kompetenzen an die staatskirchlichen Gremien abgibt, sollen letztere nicht in die Attitüde von Kultusbeamten des Staates verfallen, die auch die pastoralen Vorgänge in der Pfarrei regeln und beein-

flussen wollen (z. B. kritische Diskussionen im Zusammenhang mit der Fastenopfer-Agende) und z. T. gerade dem Finanzgebaren von Kirchenleuten argwöhnisch gegenüberstehen (zuweilen nicht ohne Grund).

Andererseits schafft die Koexistenz eine verstreutere und damit verbreitetere Basis der Mitsprache und Mitverantwortung. Bei Sach- und Personalfragen werden manche Interessen und Gesichtspunkte offener und vielseitiger angesprochen, und es müssen – oft über langwierige Wege – einvernehmliche Lösungen gefunden werden. Damit ist das Bistum oder der Pfarrer in mancher Hinsicht von der Haftung entlastet. – Zudem stellt die staatskirchliche Ordnung auf Gemeinde- und Kantonalebene einen Rahmen für Öffentlichkeit und damit für Einblick und Transparenz dar, die von der hierarchischen Struktur der Kirche her nicht garantiert sind. Das darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß – auf das Gesamte gesehen – die weiterführenden Impulse oder die Voraussetzungen dafür, daß z. B. Ausländer oder Jugendliche sich Gehör verschaffen können, zumeist aus dem gemeindlichen Leben stammen und von pfarreinternen Gremien oder Gruppierungen ausgehen. Strukturell gibt das staatskirchliche Gewand der Opposition eine Chance, denn auch in Kirchengemeinde-Angelegenheiten kann das Referendum ergriffen werden. Aber wie diese „Rechte“ wahrgenommen werden, das hängt m. E. von der „Spiritualität“ der Pfarrei ab. Sie hat sich in den letzten Jahren vor allem bei „überriesenen“ Bauvorhaben als kritische Instanz erwiesen. Durch Pfarreigruppierungen oder kirchlich weniger gebundene Kreise („Kirchenträumer“ . . .) sind manche Herausforderungen im gesellschaftlichen und internationalen Horizont aufgegriffen und gegenüber staatskirchlichen Behörden vertreten worden.

3. Zwischen Kirchturmpolitik und Solidarität

Wenn auch in der Schweiz die Finanzierung der pastoralen und kirchlichen Aufgaben über Vermögenserträge, Spendenaktionen (Fastenopfer, Caritas, Missionsopfer, Mediensonntag . . .) oder Kollekten usw. erfolgt, so bleibt doch das Steuereinkommen

(über die einzelne Kirchengemeinde) das entscheidende und stabile Finanzierungssystem. Das heißt im Klartext, daß die Kirche Schweiz „unten“ reich ist und „oben“ – auf der Ebene der Bistümer und der Bischofskonferenz – ausgesprochen arm. Es ist somit schwierig, sprachregionale, diözesane oder gar gesamtschweizerische Projekte und Arbeitsstellen abzusichern oder gar langjährig zu planen. Weil aber gerade diese Ebene zunehmend gefordert ist, befindet sich die Kirche Schweiz zur Zeit auf einem „langen Marsch“, um dem Problem gesamtschweizerischer Solidarität zu begegnen. Dabei handelt es sich um überdiözesane Aufgaben wie Glaubensverkündigung (Glaubenskurse . . .), Schulung und Bildung (katholische Schulen, Erwachsenenbildung, Laienapostolat, Dritter Bildungsweg . . .), Ausländerseelsorge, Jugendarbeit, Verbandsarbeit (Frauen- und Müttergemeinschaft, Kath. Arbeitnehmer-Bewegung . . .), spezielle Aufgaben (Tourismuseelsorge, Fidei-Donum-Priester . . .), internationale Organisationen, Pastoralplanung und Beratung (Pastoralsoziologisches Institut, Pastoralplanungskommission, *Justitia et Pax*, Ökumenische Kommissionen . . .), Massenmedien (Arbeitsstellen für Radio, Fernsehen und Film sowie Presseagentur . . .) und Stabsstellen der Bischofskonferenz und der sprachregionalen kirchlichen Organisationen etc. Zu einem Teil werden diese Aufgaben durch die Römisch-Katholische Zentralkonferenz (gesamtschweizerisch) „berappt“, zum größeren Teil durch Spendenaufkommen (Fastenopfer) gesichert. Das läßt die Frage hochkommen, ob die durch Spenden- und Sammelaktionen gewonnenen Mittel nicht doch eher zweckgebunden und solidarisch den karitativen, sozialen und pastoralen Aufgaben armer Kirchen und in Ländern der Dritten Welt zufließen sollten, während die Aufgaben der Kirche Schweiz von der eigenen Basis über das Steueraufkommen zu decken wären. Wie schon angedeutet, so können – ähnlich wie die „funktionale“ Demokratie in der Schweiz – viele Aufgaben der Kirche Schweiz von einem rein nach unten verlagerten territorialen Prinzip nicht mehr erfüllt werden. Vielmehr müssen sie überpfarreilich oder interdiözesan wahrgenommen

werden. Das schließt eine gewisse Relativierung einer ausschließlich nach unten verlagerten Territorialstruktur mit ein.

Wünschenswerte Differenzierung nach oben
Der Differenzierung nach unten entspricht noch keine Differenzierung nach oben. Dies scheint aber dringlich gefordert, wenn die katholische Kirche Schweiz in der schweizerischen Gesellschaft prophetisch und kritisch präsent und vernehmbar sein will⁵. Dies darf indes nicht übersehen lassen, daß in diese Richtung schon wichtige Schritte unternommen und Spuren gelegt worden sind. Als es bei der Aktion „Solidarische Kirche Schweiz. Finanzinformationen 1981“ darum ging, den Fastenopfer-Inlandteil langfristig durch ordentliche Beiträge aus Kirchgemeinden und Kantonalkirchen abzulösen, zeigte es sich, daß ein hohes Maß an Verständnis und Solidarität vorhanden war⁶. Aber ein diözesaner und interdiözesaner Finanzausgleich ist kaum vorhanden. – Anders sieht es in manchen Kantonalkirchen aus, in denen ein Finanzausgleich zwischen eher armen und eher reichen Kirchgemeinden existiert und in denen kantonalkirchliche Einrichtungen und Arbeitsstellen für pastorale Stabsaufgaben gerade in den letzten Jahren errichtet und weiter ausgebaut worden sind.

Durch die fast unübersehbare Vielfalt staatskirchlicher Modelle mit der ausgeprägten Gemeindeautonomie gibt es bei den Gehältern auch der Seelsorger/innen ein z. T. schon Ärgernis erregendes Gefälle, denn eine Kantonalkirche kann nur Rahmenrichtlinien oder Empfehlungen geben. In einigen Kantonen der Westschweiz erhalten zwar die Pfarrer den gleichen Lohn. – Aber jeder Versuch eines Bistums, hier im Sinne von Solidarität auf ein mehr oder weniger ausgeglichenes Lohnniveau unter den einzelnen Seelsorgerkategorien wie Pfarrer, Pastoralassistenten/innen, Katecheten/innen usw. zu kommen, würde als ungehörige Einmischung entrüstet zurückgewiesen.

⁵ L. Karrer, Ist sich unser Katholizismus seiner Herausforderungen bewußt?, in: Schweiz. Kirchenzeitung 155 (1987) 113–119; ders., Eine Tagsatzung des Schweizer Katholizismus: ebd. 129–131.

⁶ U. Zehnder, Und das alles mit unseren Kirchensteuern!, in: Geld und Geist. Fastenopfer 1984, hrsg. v. Fastenopfer/Brot für Brüder (1984) 23.

Diese wenigen, nur skizzierten Hinweise können in etwa schon deutlich werden lassen, daß trotz der vielen Vorteile im Vergleich zu einer zentralistischen Kirchenstruktur das staatskirchliche Gewand der Schweiz das Eigenleben der einzelnen (Territorial-)Pfarrei so sehr betont, daß die Probleme über die Pfarrgrenzen hinaus in der Welt und in der Kirche nur mehr unter dem verengten Blickwinkel des eigenen Kirchturms gesehen und beurteilt werden. Dies führt fast zwangsläufig zu einer Art von kirchlichem Kongregationalismus (Partikularismus). Solidarität und Solidarisierung mit überpfarreilichen Projekten (z. B. ökumenisch getragene Beratungsstellen, Gründung von Seelsorgeverbänden . . .) oder mit regionalen Aufgaben bzw. Arbeitsstellen (in den Bereichen Erwachsenenbildung, Kirche und Industrie . . .) oder gar mit gesamtschweizerischen Initiativen haben es auf dieser Ebene rein institutionell und mentalitätsmäßig sehr schwer, wenn nicht vorher lange motivierende Bewußtseinsbildung und Information stattgefunden haben. Das führt schon zu grundsätzlichen Erörterungen in bezug auf das schweizerische Staatskirchenwesen.

4. Zwischen Geld und Geist

Die Koexistenz von kirchlich-pastoralen Strukturen und staatskirchenrechtlichen Institutionen spielt in der Schweiz in vielen Modellen und ist in vielen Variationen eingespielt, so daß es kaum möglich erscheint, ohne Vereinfachungen der Situationsschilderung auszukommen. Es ist m. E. jedoch wichtig, daß das beiderseitige Verhältnis trotzdem nicht „unbewacht“ und in seiner Pragmatik sich selbst überlassen bleibt. Einige haben durchaus grundsätzlich (theologisch) Mühe mit dem staatskirchlichen Gewand, zumal es gerade diese Verankerung der Kirche ist, die viele mit Volkskirche gleichsetzen. Viele Anfragen an die Volkskirche richten sich an die staatskirchlichen Strukturen. Zudem gibt es kritische Stimmen, die fragen, wie lange wir dieses Gewand noch tragen werden.

Das Grundproblem ist wohl die Sorge, daß unter dem Einfluß des schweizerischen Staatskirchenwesens pastorale Anliegen

und Absichten von pastoralfremden Rück-sichten beeinflußt oder gar gelenkt werden. – Am unmittelbarsten wird dies auf Gemein-deebene offenkundig. Manche der obligatori-schen Gemeindeversammlungen (über Bud-get und Rechnung) können von vordergrün-digem Rentabilitätsdenken geprägt sein (Sparen). Man kann recht knauserig sein, wenn es um eine bescheidene Unterstützung eines überpfarreilichen Projektes geht (was haben wir davon?), und doch auch wieder so-zusagen die Rolle einer großzügigen Grund-stücksmaklerin spielen. Leistungserwartun-gen an das Seelsorgepersonal orientieren sich zuweilen am Muster der Industrie, und Besoldungsvorstellungen halten sich an die betrieblichen oder beamtenmäßigen Tarif-ordnungen etc. – Es muß allerdings in die-sem Zusammenhang betont werden, daß sol-che Überlegungen durchaus von honorigen Motiven getragen sein können und daß es in den staatskirchlichen Behörden viele tüch-tige und kirchlich engagierte Frauen und Männer gibt, die ihre Verantwortung und (auch im Vergleich zu manchen Seelsorgern/innen) ihre Diskretion sehr ernst nehmen. Aber ebenso spielt auch die Tatsache eine Rolle, daß das Berufsleben oder der militäri-sche Grad durchaus punktuell massiv zur Geltung kommen können, vor allem, wenn es um gesellschaftlich brisante Themen geht. Manchenorts sind die staatskirchlichen Be-hörden nach dem örtlichen Parteienproporz zusammengesetzt, was nicht unbedingt im Sinne einer kritisch-prophetischen Gemein-depraxis sein muß.

Möglicher Druck in Richtung Service-Kirche

Da die Seelsorger/innen und selbstverständ-lich auch die Pfarrer von der Kirchgemeinde entlohnt werden, wächst im Einzelfall der Druck in Richtung eines kirchlichen Servi-ces, zu dem man sich sozusagen als Ange-stellter der Kirchgemeinde verpflichtet fühlt oder in der Mentalität der Leute solchen Be-rechnungen begegnet. In diesem Bereich lie-gen durchaus Probleme, die im pastoralen Alltag zur Verunsicherung führen können und gelegentlich pastorale Zivilcourage ab-verlangen. Diese Spannung zwischen „Geld und Geist“ wird m. E. durch das Phänomen der Kirchen- bzw. Pfarreidistanz vieler

Kirchgemeindemitglieder nicht geringer. Bei umstrittenen Fragen wie z. B. Zivildienst, Bankeninitiative und Kirchenasyl für Asylbewerber (wie z. B. jüngst in der evan-gelischen Kirchgemeinde Zürich-Seebach) oder bei innerkirchlich heißen Eisen kann insbesondere der Pfarrer, wenn er sich ein-deutig engagiert, in die „Schußlinie“ der Fronten geraten und sogar – selten zwar – seine Abwahl riskieren (wie vor wenigen Wochen in Zürich-Seebach).

Trotzdem sind den Pfarreien viele Wege und Chancen gegeben, über Bewußtseinsbildung und Motivpflege Anliegen der Menschen und Herausforderungen in der Gesellschaft aufzugreifen und dann auch entsprechend über staatskirchliche Entscheidungsprozes-se zu vertreten und zu stützen. Die Opposi-tion hat ihre strukturelle Chance. Gerade kon-krete Beispiele belegen, daß die einschlägi-gen Freiräume oft näher liegen und größer sind, als in der Mühe und Banalität des All-tags wahrgenommen wird. Dabei ist zu den-ken an Jugendförderungsvorhaben, Stipen-dienvergabe, Jugendzentren, Alterssiedlun-gen, Aufgaben im Bereich der sogenannten Drogenszene oder der Jugendreligionen, Projekte in der Kinderarbeit, Erwachsenen-bildung, Religionspädagogik, Sozialarbeit usw. Natürlich hängt es von der Spiritualität bzw. von der kritisch-prophetischen Wach-heit einer Pfarrei ab, ob und wie „Minderhei-ten“ solche Anliegen im Rahmen der Kirch-gemeinde durchbringen und vertreten.

Kirchliche Zuständigkeit und staatskirchliche Rason

Anzusprechen ist noch kurz das Problem der Gleichgewichtsverlagerung bzw. der Vermis-chung der pastoralen Gesichtspunkte in kirchlicher Zuständigkeit mit der staats-kirchlichen Rason und Kompetenz. Gerade durch den differenziert erfolgten Ausbau der Arbeitsstellen, Projekte und der Spezialseel-sorge auf pfarreilicher, regionaler und kanton-aler Ebene usw. haben die staatskirchli-chen Behörden noch zusätzlich Entschei-dungskompetenz erhalten, und zwar durch-aus auch in Bereichen, die von ausgespro-chen pastoraler Bedeutung sind und tief in den Auftrag der Kirche greifen. Finanzielle und personelle Entscheidungen werden trotz der formal klaren Unterscheidung zu

inhaltlichen Vorentscheidungen und Gewichtung von Prioritäten. Finanzordnungen orientieren sich an Handlungsnormen des Staates wie Sparsamkeit, Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit und Dringlichkeit. Bei aller Berechtigung solcher Normen ist aber darauf zu achten, daß von ihnen nicht die pastoralen Zielvorstellungen und Schwerpunkte abzulesen sind. Dabei ist die interessante Tatsache nicht zu übersehen, daß gerade die „Laien“ bzw. die staatskirchlichen Gremien bei innerkirchlichen Problemen (wie Mitsprache, Mitarbeit von Frauen und Männern, Zölibatsfrage u. dgl. m.) oft eine liberalere Offenheit an den Tag legen als die sogenannten offiziellen Vertreter der Kirche, während es bei gesellschaftlich „heißen“ Eisen oft umgekehrt der Fall ist. Zudem hat m. E. das staatskirchliche System auf Gemeinde- und Kantonalebene durch das neue Kirchenbewußtsein der Frauen und Männer (Volk Gottes; II. Vatikanum, Synode 72) eine neue Qualität erhalten, und zwar insofern, als es über das Instrument der staatskirchlichen Mitsprache sich verstärkt auch in pastoralen und kirchlichen Fragen selbstbewußt zu Worte meldet (Gleichberechtigung von Frau und Mann, Viri probati . . .).

III. Elemente einer synodalen Kirchenstruktur für die Weltkirche

Viel zuwenig wird in der Schweiz überlegt, was uns verlorengehen könnte, wenn nur noch das Kirchenrecht verpflichtend wäre und nicht auch Auflagen des staatskirchenrechtlichen Gewandes: Bischofswahl im Bistum Basel (allerdings durch Konkordat geregelt), Wahl von Pfarrern und Mitsprache bei der Bestellung von Seelsorgern/innen, Mitsprache von Frauen und Männern, nach „unten“ verlagerte Verantwortung und damit auch Haftbarkeit etc. Ist nicht im Rahmen der vergleichsweise kleinen Kirche Schweiz etwas einzuüben und stets kritisch-theologisch zu begleiten, was in Teilen zu Modellfragmenten im gesamtkirchlichen Rahmen werden dürfte und sollte? Es ist in der Tat nicht zu übersehen, daß diesem System insofern eine grundsätzliche Bedeutung zukommen kann, als manche seiner Elemente sich wie Erinnerungen an gesamt-

kirchliche Erwartungen (oder Visionen) in Richtung einer synodalen Kirchenstruktur ausnehmen, deren formale Kriterien Partizipation, Transparenz und Solidarität wären.

1. Partizipation

Es garantiert in seinem Geltungsbereich konkrete *Partizipation*. „Sowohl in bezug auf die Kirchensteuereinnahmen [...] wie auch hinsichtlich der Verwendung kirchlicher Mittel besteht ein direktes Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht jedes einzelnen oder zumindest ein indirektes über gewählte Delegierte“⁷. Diese Partizipation ist mit der Gleichberechtigung von Frau und Mann gekoppelt. Frauen und Männer besitzen aktives und passives Wahlrecht und können für alle Chargen gewählt werden. Das bedeutet, die Gesamtheit der wahl- und stimmberechtigten Kirchengemeindemitglieder ist im staatskirchlichen Verband Rechtsträger und Rechtssubjekt – im klaren Unterschied zum Kirchenrecht.

2. Transparenz

Schon an dem nur skizzenhaft dargestellten Wechselspiel zwischen den staatskirchlichen und pastoral-kirchlichen Einheiten ist abzulesen, daß ein solches System eher für *Durchsichtigkeit* und *Transparenz* der Entscheidungsprozesse und der dahinterliegenden Interessen und Vorurteile sorgt. Die Kontrolle „von unten“ ist geregelt, und Konfliktfälle werden weniger nach oben abgezogen, sondern eher am Ort des Konfliktfalls ausgetragen. Gerade bei der jüngsten Bischofsernennung für das Bistum Chur ist den staatskirchlich wie demokratisch „geschulten“ Schweizern und Schweizerinnen in deprimierender Form gezeigt worden, wie undurchsichtig und hinterhältig kirchliche Entscheidungen getroffen werden können und sogar Konkordate verletzt werden.

3. Solidarität

Trotz der Langsamkeit und Schwerfälligkeit demokratischer Entscheidungsvorgänge kann das staatskirchliche Gewand der Kirche Schweiz durchaus auch als Instrument für *Solidarität* gebraucht werden. Während die Spenden- und Sammelaktio-

⁷ Ebd. 24.

nen für soziale Nöte oder pastorale Aufgaben mehr kurz- oder mittelfristig Mittel zur Verfügung stellen, sichert das Kirchensteuersystem mittel- und langfristig die Mittelbeschaffung für die sozialen und pastoralen Aufgaben der Kirche in der Schweiz und darüber hinaus.

Abschließend:

Im staatskirchlichen Bereich ist manches in Fluß geraten und vor allem auf gesamtschweizerischer Ebene noch in Entwicklung begriffen. Auch wenn in der Praxis die Probleme oft im Detail liegen und die theologische Hinterfragung dieses Systems heute vermutlich deutlicher als früher artikuliert wird, so ist doch der Eindruck nicht von der Hand zu weisen, daß einige Elemente in diesem staatskirchlichen System durchaus Anliegen des Zweiten Vatikanischen Konzils sozusagen vorweggenommen haben (auch wenn sie natürlich von ganz anderen geschichtlichen und geistigen Hintergründen stammen). Sicher ist es in einigen Beziehungen dem Kirchenrecht meilenweit voraus: Partizipation, Gleichberechtigung, Durchschaubarkeit der Entscheide, Subsidiarität, Dezentralisierung . . . – Damit mag es zusammenhängen, daß manche Schweizer/innen durchaus ihre Probleme mit dem staatskirchlichen Gewand haben, es aber im Moment mit keiner konkreten Alternative eintauschen möchten.

Urs Zehnder

Erfahrungen mit dem staatskirchlichen System in der Schweiz

„Staatskirchliches System“: das muß doch wohl die höchste Steigerungsform von „bürokratisch“ sein!? Die Kirche leiht sich vom Staat das Gewand aus, um ihre eigenen Aufgaben sauber und ordentlich zu gestalten. Wie das aussieht und welche Formen das noch annehmen könnte, darüber hat oben L. Karrer sehr treffende Überlegungen angestellt. Aus meiner Erfahrung versuche ich zu

beschreiben, wie es sich in diesem Gewand leben läßt: Seit einigen Jahren bereite ich die etwa viermal jährlich stattfindenden Konferenzen der Kantonalkirchen vor und führe die dort gefaßten Beschlüsse aus. In dieser sogenannten „Zentralkonferenz“ treffen sich je zwei Vertreter der Kantonalkirchen aller Schweizer Bistümer, um Erfahrungen auszutauschen und um kirchliche Werke und Projekte, die von überdiözesaner Bedeutung sind, gemeinsam zu finanzieren. In dieser zweiten Funktion besteht seit Jahren eine vertraglich geregelte Zusammenarbeit mit der Schweizer Bischofskonferenz, die über keine eigenen Finanzmittel verfügt.

Dieser Kurzbeschrieb soll deutlich machen, daß der Ort, an dem ich meine Erfahrungen mit diesem „System“ mache, nicht die Gemeinde ist, sondern eine überdiözesane Ebene: Koordination und Kooperation über die Bistums- und Sprachgrenzen bilden die Rahmenbedingungen meiner Tätigkeit.

Vor diesem Hintergrund ist es für mich zunächst mal faszinierend zu erleben, mit welcher echten Freundschaftlichkeit diese Zusammenarbeit unter den Kantonalkirchen geschieht. Im Vergleich mit ähnlichen Gremien ist das nicht selbstverständlich. Vielleicht ermöglicht das Hinausgehen aus der eigenen unmittelbaren Arbeitsumgebung eine größere Offenheit, um auf Anderssprechende und Andersdenkende einzugehen. Ich wage zudem die Behauptung, es seien gerade diese landläufig so verpönten „bürokratischen“ Strukturen innerhalb der Kantonalkirchen mit ihren Parlamenten und Exekutiven, die die Last der Entscheide und Beschlüsse demokratisch verteilen und den einzelnen Vertreter wirklich entlasten. Die Entscheidungsabläufe entsprechen denjenigen im politischen Alltag (Abstimmungen, Wahlen u. ä.) und sind von daher transparent. Dieses „Procedere“ kann als Ausverkauf der wahren christlichen Nächstenliebe und als Anpassung an den Staat verschrien werden – für mich hat es einen tiefen Sinn, insofern es Mitsprache und Mitentscheidung des einzelnen gewährt und garantiert. Es ist für mich die menschenwürdigere Umgangsform als die einsamen Entscheide kirchlicher Amtsträger unter Berufung auf kirchliches oder göttliches Recht.